

SATZUNG DES TURN- UND SPORTVEREINS ENGENHAHN

A Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der am 29. März 1977 gegründete Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Engenhahn". Er hat seinen Sitz in 6272 Niedernhausen-Engenhahn. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Idstein eingetragen werden.
- 2) Die Satzung kann bei dem Schriftführer des TSV eingesehen werden.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausüben und Förderung des Sports auf breiter Grundlage. Im Rahmen dieses Zweckes sollen auch Freundschaft und Kameradschaft gepflegt werden. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 5) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und der Landesfachverbände, die im TSV als selbständige Sportarten betrieben werden. Er will diese Mitgliedschaften beibehalten.
- 6) Der Verein ist Mitglied im Vereinsring Engenhahn sofern diese Vereinigung besteht.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr geht vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 4 Vereinsämter

- 1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

- 2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden; § 2 Abs. 3 ist zu beachten.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) jugendlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
-
- a) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben,
 - b) alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder,
 - c) die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Ehrenordnung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Der Antrag zur Aufnahme an den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
- 3) Durch die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter sind sie zugleich einverstanden, dass die Minderjährigen an Wettkämpfen teilnehmen.
- 4) Die Beitrittserklärung des Mitgliedes genügt zum Erwerb der Mitgliedschaft, ohne dass es einer zusätzlichen Aufnahmebestätigung bedarf.

§ 7 Aufnahmefolgen

- 1) Mit der Abgabe der Beitrittserklärung beginnt die Mitgliedschaft. Innerhalb von 2 Monaten kann der Vorstand die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 2) Bei der Aufnahme kann eine einmalige Aufnahmegebühr gefordert werden.
- 3) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung der Satzung.
- 4) Anschriftenänderungen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, des Vereins nach Maßgabe der gefassten Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Ordentliche und Ehrenmitglieder können an den Mitgliedsversammlungen teilnehmen (§§ 25,27 d.S.)
- 3) Ordentliche Mitglieder sind nach Erreichen der Volljährigkeit in den Vorstand nach §§ 17, 18 d. S. wählbar.

- 4) Jugendliche Mitglieder bis zu 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Bei der Wahl Des Jugendwartes haben jugendliche Mitglieder ab 12 Jahren Stimmrecht.
- 5) Jedem Mitglied, dass sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes, eines Abteilungsleiters, einer mit Führungsaufgaben betrauten Person oder Betreuers in1 seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.
- 6) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen Finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- 2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und Anordnungen verpflichtet.
- 3) 3)Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 10). Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 11.

§10 Beitrag

- 1) Alle ordentlichen und jugendlichen Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr (§ 7 Abs. 2), sofern die Mitgliederversammlung dies beschlossen hat.
- 2) Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso bestimmt sie den Zeitpunkt der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
- 3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung können sie nach § 13 ausgeschlossen werden. Die Kosten der Mahnung trägt das Mitglied.
- 4) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und die Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
- 5) Die Beitragszahlung sollte bargeldlos erfolgen.

§ 11 Umlagen

- 1) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
- 2) § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12 Austritt

- 1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärungen gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate und beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Kündigung dem Vorstand vorlag.
- 2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an Verein.
- 3) Alle im Eigentum des Vereins befindlichen Gegenstände müssen nach Ablauf der Kündigungsfrist an den Verein zurückgegeben werden.

§ 13 Maßregelungen

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des erweiterten Vorstandes und oder gegen Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom erweiterten Vorstand oder von den Abteilungen folgende Maßnahmen vorhängt. werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- 2) Die Maßregelungen sind mit den Bestimmungen der Fachverbände in Einklang zu bringen.
- 3) Der Bescheid über die Maßregelungen ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
- 4) Gegen die Maßregelungen der Abteilungen steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung beim Vorstand zu.
- 5) Die Entscheidung des Vorstandes sind endgültig.

§ 14 Ausschluss

- 1) Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;
 - c) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
 - d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung (§10 Abs. 3).
- 2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - 3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen
 - 4) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zuteilung das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
 - 5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

- 6) Alle im Eigentum des Vereins befindlichen Gegenstände müssen von ausgeschlossenen Mitgliedern zurückgegeben werden.

§ 15 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein und um den Sport können Ehrungen gemäß der Ehrenordnung vorgenommen werden.

C. Organe des Vereins

§ .16 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 17 Vorstand

- 1) Der Vorstand -§ 26 BGB - besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 1.Kassenwart. Jeweils zwei sind Gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 2) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als DM 1.000,-- verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

§ 18 Erweiterter Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) Dem Vorstand § 17,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) den Abteilungsleitern
 - d) dem Vereinsjugendwart,
 - e) dem Pressewart,
 - f) dem 2 Kassenwart
 - g) dem Beauftragten der passiven Mitglieder.
- 2) Die Wahl des Vorstandes (§ 17) und des erweiterten Vorstandes (§18) erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Bei mehreren Wahlvorschlägen in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- 3) Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 4) Die Abteilungsleiter werden in gesondert einberufenen Abteilungsversammlungen ebenso gewählt wie deren Stellvertreter, Kassenwarte und Schriftführer.
- 5) Konnte ein Vorstandsamt in der Mitgliederversammlung (Ausnahme 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und 1. Kassenwart) nicht besetzt werden oder scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer

aus, so ist der erweiterte Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende aus, so muss eine Nachwahl innerhalb von 4 Wochen stattfinden. Dies gilt auch dann, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ausscheiden.

§ 19 Vorstandssitzungen

- 1) Sitzungen des erweiterten Vorstandes sollen regelmäßig mindesten alle 2 Monate stattfinden. Ferner, wenn 3 Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies unter Angaben von Gründen verlangen.
- 2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 3) Der erweiterte Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 20 Kassenwart

- 1) Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- 2) Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom erweiterten Vorstand zu genehmigen ist..
- 3) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 29) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 21 Schriftführer

- 1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- 2) Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 22 Abteilungsleiter, Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet.
- 2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, einen Kassenwart und weitere Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 3) Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Im übrigen gilt der § 19 der Satzung entsprechend.

- 4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle, aber auf vorherigen Beschluss des Vorstandes berechtigt zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen, Sonderbeitrag (Kursgebühr) zu erheben.
- 5) Die Abteilungen sind verpflichtet, Kassenbücher zu führen und einen Jahresabschluss dem Vorstand vorzulegen, Der Kassenwart des Vereins prüft die Kassen der Abteilungen.
- 6) Die Abteilungsleiter können Verpflichtungen nur im Rahmen der Abteilungskasse eingehen. Darüber hinausgehende Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 23 Vereinsjugendwart

Der Vereinsjugendwart betreut die jugendlichen Mitglieder. Er hat ihre besonderen Interessen dem erweiterten Vorstand gegenüber zu vertreten.

§ 24 Pressewart

Der Pressewart sorgt für die- Berichterstattung über das sportliche und gesellige Vereinsleben.

§ 25 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den
 - a) anwesenden Mitgliedern des Vereins
 - b) Mitglieder des erweiterten Vorstandes
 - c) Ehrenmitgliedern,die Anträge stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitwirken können.
- 2) Die Mitgliederversammlung muss. mindestens einmal jährlich und zwar möglichst im Monat Januar einberufen werden.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar entweder in schriftlicher Form oder durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen (Wiesbadener Kurier, Idsteiner Zeitung und Niedernhausener Nachrichten) und muss die Tagesordnung (§ 26 der Satzung) .enthalten. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
- 4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag beschlossen

werden, wenn die Dringlichkeit von *den* anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig angenommen wird.

- 5) Anträge können gestellt werden
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom erweiterten Vorstand
 - c) von den Abteilungen
 - d) von den Ausschüssen.

§ 26 Inhalt der Tagesordnung

Die Tagesordnung muss enthalten

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes (§§17 und 18) und der Kassenprüfer (§ 29)
- e) Anträge

§ 27 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten sind beschlussfähig.
- 2) Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- 3) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 Stimmberechtigte beantragen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (vgl. §21).

§ 28 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

- 4) Eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nur durch die außerordentliche Mitgliederversammlung getroffen werden (§ 35 der Satzung). Die außerordentliche Mitgliederversammlung soll ferner entscheiden bei Grundsätzlicher Änderung des Vereinszweckes (§ 2 der Satzung).

§ 29 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstellen der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Kassenprüfer dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören.

§ 30 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen, insbesondere

- a) einen Verwaltungs- und Finanzausschuss,
- b) einen Presseausschuss und
- c) einen Jugendsportausschuss.

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§ 31 Verwaltungs- und Finanzausschuss

Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss gehören neben dem 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart die jeweils erforderliche Anzahl von sachkundigen Mitgliedern an.

In besonderen Fällen können auch Nichtmitglieder mitwirken. Sie beraten den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen und haben das Recht, selbst zu planen und Vorschläge einzubringen.

§ 32 Presseausschuss

Dem Presseausschuss gehört der Pressewart an und die jeweils erforderliche Anzahl von Mitgliedern an. Sie bereiten insbesondere die Ausgabe der Vereinsnachrichten vor und stellen den Werbeeinsatz zu bestimmten Veranstaltungen zusammen.

§ 33 Jugendsportausschuss

- 1) Dem Jugendsportausschuss gehört an, der Vereinsjugendwart (§§ 18 d, und 23) und die Jugendwarte der Abteilungen
- 2) Die Aufgabenstellung ergibt sich aus der Jugendordnung
- 3) Er hat regelmäßig unter der Leitung des Vereinsjugendwartes mindestens alle 3 Monate. zu tagen.
- 4) Der Jugendsportausschuss wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vereinsjugendwartes.

D. Schlussbestimmung

§ 35 Haftpflicht

Für die aus Sport- und Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den von dem Verein genutzten Anlagen und Einrichtungen haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 36 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. die sonstige Beschlüsse nicht fasst
- 2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat
§ 27 ist zu beachten.
- 3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 1.Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB
- 4) Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niedernhausen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden muss.
- 5) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht in Idstein anzumelden.

§ 36 Spielgemeinschaften

- 1) Auf der Grundlage des Vereinskongzeptes, gestattet der Verein Abteilungen oder Abteilungsgliederungen, Spielgemeinschaften einzugehen.
2. Die Spielgemeinschaft ist zwischen den beteiligten Vereinen vertraglich zu regeln.
Inhalte:
 - 2.1. Die Aktiven der Spielgemeinschaft bleiben Mitglied in den Stammvereinen.
 - 2.2. Die Kosten der Spielgemeinschaft tragen die beteiligten Vereine.
 - 2.3. Die Führung der Spielgemeinschaft muss fest in einer Abteilung der beteiligten Vereine eingebunden sein.
 - 2.4. Die Verpflichtungen für die Spielgemeinschaften ergeben sich aus § 22 Ziffern 4 bis 6
 - 2.5. Bei Auflösung wird das Vermögen der Spielgemeinschaft unter den beteiligten Vereinen aufgeteilt.
 - 2.6. Die Spielgemeinschaft darf nicht aufgelöst werden, um einen eigenen Verein zu gründen.

§ 37 Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 03. Februar 1984 beschlossenen Satzung erlischt die bis jetzt gültige Satzung.

6272 Niedernhausen – Engenhahn, den 03.02.1984